

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

14. Verordnung vom 16.03.1836 publ. 23.03.1836

14) Consistorial = Bekanntmachung  
vom 16. März publ. den 23. März  
1836.

Obgleich im §. 3. des Regulativs über die Anwendbarkeit der Landgemeinde-Ordnung auf Kirchen- und Schulsachen gesagt ist, daß die Juraten die für die Rechnungsführer in diesem Regulative gegebenen Vorschriften zu befolgen haben, wenn nicht speciel etwas anderes in Betreff ihrer bestimmt ist, so hat sich dennoch die irrige Ansicht gebildet, daß die Bestimmung des §. 19. des Regulativs:

Die Befolgung  
des §. 19. des  
Regulativs über  
die Anwendbar-  
keit der Landge-  
meinde-Ordnung  
auf Kirchen- u.  
Schulsachen  
betr.

„Einnahmen, welche zur Substanz des Kirchenvermögens gehören, insbesondere Capitalien, bedürfen einer Anweisung des Kirchenvorstandes, ohne welche der Rechnungsführer nicht ermächtigt ist, dergleichen Einnahmen zu erheben, und gültig darüber zu quittiren“  
auf Juraten keine Anwendung finde.

Das Consistorium bringt daher denjenigen Kirchen-Vorständen und Juraten, welche diesen Irrthum getheilt haben sollten, die obige Bestimmung des §. 19. des Regulativs in Erinnerung, und macht die Schuldner, welche sich zu ihrer Sicherheit eine solche Anweisung bei der Zahlung aushändigen zu lassen haben, hierauf aufmerksam.